

**Satzung der Akademie für Sozialmedizin Mecklenburg-Vorpommern e. V.,  
beschlossen in der Sitzung am 21. November 2013**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Akademie für Sozialmedizin Mecklenburg-Vorpommern ist ein Verein im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz der Akademie ist Schwerin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Aufgabe ist die Förderung der Sozialmedizin und artverwandter Gebiete.
2. Die Akademie erfüllt ihre Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie Ärzte und andere interessierte Gruppen auf dem Gebiet der Sozialmedizin und artverwandten Gebieten im Wege wissenschaftlicher Veranstaltungen fort- und weiterbildet. Die Akademie pflegt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die sozialmedizinisch interessiert sind.
3. Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter. Die Haftung gegenüber Dritten bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder der Akademie können werden:
  - a) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Vereinigungen, Verbände und Arbeitsgemeinschaften,
  - b) natürliche volljährige Personen.

2. Auch eine außerordentliche Mitgliedschaft ist möglich,
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium der Akademie. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Möglichkeit des Einspruchs an die Akademieversammlung gegeben, die endgültig entscheidet.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a)
- b) durch den Tod eines Mitgliedes
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt kann bei Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Akademieversammlung.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern der Akademie können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Akademieversammlung bestimmt.
2. Die Kosten der Akademie werden durch Zuschüsse, Spenden und durch Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Spätestens im Monat Januar ist ein Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen.

#### **§ 6**

##### **Organe der Akademie**

Organe der Akademie sind:

- a) die Akademieversammlung
- b) das Präsidium

## § 7

### Akademieversammlung

1. Die Akademieversammlung ist das höchste Organ der Akademie. Sie besteht aus den Mitgliedern der Akademie.  
Den Vorsitz führt der alternierende Präsident der Akademie, im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitz von einem der beiden weiteren Präsidiumsmitgliedern übernommen.
2. Die Akademieversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom alternierenden Präsidenten der Akademie mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladungen am 14. Tag vor der Akademieversammlung versandt sind.
3. Anträge zur Akademieversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Präsidium eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
4. Außerordentliche Akademieversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
5. In der Akademieversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) können sich durch schriftlich Beauftragte vertreten lassen.
6. Die Akademieversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist, Bei Beschlussunfähigkeit hat der alternierende Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung der Akademieversammlung nicht gebunden. Die Akademieversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.  
Auf diese Bestimmung ist in jeder Einladung zur Akademieversammlung hinzuweisen.  
Die Akademieversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Aufgaben der Akademieversammlung sind insbesondere,
  - a) die Bestellung des Präsidiums,
  - b) die Genehmigung des Haushaltes,
  - c) die Prüfung des Rechnungswesens und Wahl der Rechnungsprüfer,
  - d) die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers,
  - e) die Festlegung der Beiträge der Mitglieder,
  - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Akademie und die Verwendung des Vermögens.
8. Über jede Akademieversammlung ist eine vom alternierenden Präsidenten und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich wiederzugeben.

## **§ 8**

### **Präsidium**

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Präsidiums sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt,
2. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Akademieversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit der Akademieversammlung gewählt werden.
3. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte zwei alternierende Präsidenten.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Präsidiums**

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung der Akademie.
2. Es führt die Geschäfte der Akademie. Dabei kann sich das Präsidium eines Geschäftsführers und anderer bezahlter Kräfte bedienen, die an die Satzungsbestimmungen gebunden sind. Die Vergütung für die bezahlten Kräfte setzt das Präsidium fest.

Das Präsidium beruft auf Vorschlag der Akademieversammlung zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie einen Fachbeirat ein.

3. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums mit einer Frist von einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn zwei Präsidiumsmitglieder es verlangen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.

## **§ 10**

### **Fachbeirat**

1. Das Präsidium beruft auf Vorschlag der Akademieversammlung einen Fachbeirat mit zwei alternierenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Fachbeirates sollen im Bereich der Sozialmedizin und der Sozialversicherung besonders sachverständig ausgewiesen sein.
3. Die alternierenden Vorsitzenden gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.
4. Die Amtszeit des Fachbeirates entspricht der des Präsidiums.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Fachbeirates**

Der Fachbeirat hat das Präsidium zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie, insbesondere in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten und fachlich fundierte Grundlagen für die Tätigkeit der Akademie zu erarbeiten.

## **§12**

### **Geschäftsführung**

1. Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag der Akademieverammlung über Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.
2. Der Geschäftsführer wird im Sinne des § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die die Führung der AfS gewöhnlich mit sich bringt, als besonderer Vertreter der AfS durch das Präsidium bestellt. Dieser Beschluss ist im Vereinsregister einzutragen.

## **§13**

### **Auflösung des Vereines**

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Akademieverammlung. Sie kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird die Akademie von den alternierenden Präsidenten gemeinsam liquidiert, sofern die Akademieverammlung nichts anderes bestimmt.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Akademie fällt das Vermögen dem Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe anheim, es zur Förderung der Sozialmedizin zu verwenden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Akademieverammlung am 21. November 2013 beschlossen worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die am 05.05.2010 beschlossene Satzung.



Volker Schulz  
Präsident